



Das Jugendamt (Fachgruppe Beistandschaft) informiert über die gemeinsame Sorgeerklärung gemäß § 1626a BGB

Der Gesetzgeber hat für nicht miteinander verheiratete Eltern die Möglichkeit geschaffen, das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind gemeinsam zu übernehmen. Dies erfolgt **entweder** durch die **Abgabe von Sorgeerklärungen** oder durch eine **gerichtliche Entscheidung**.

Was bedeutet „Gemeinsame Sorge“?

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Dies umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln.

Z.B. auch die Vermögenssorge des Kindes und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gehören zum Sorgerecht dazu.

Im Vordergrund sollte dabei das Wohl des Kindes stehen.

Welche Voraussetzungen für die Beurkundung der gemeinsamen Sorge müssen vorliegen?

Die Eltern des minderjährigen Kindes dürfen **nicht miteinander verheiratet** sein. **Sowohl** die Mutter als auch der **Vater** müssen die gemeinsame Sorge ausüben **wollen**.

Ist die **Mutter die alleinige Inhaberin** der elterlichen Sorge, so **üben die Eltern** nach der Sorgeerklärung **das Sorgerecht gemeinsam** aus.

Liegt eine **gerichtliche Einschränkung** des Sorgerechts vor, so können die Eltern nur über den verbleibenden Teil das gemeinsame Sorgerecht erklären.

Es ist **nicht** erforderlich, dass die Eltern einen gemeinsamen Haushalt führen. Soweit die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt führen, ist das **Alleinentscheidungsrecht** zu beachten (siehe unter: „Was ist noch zu beachten“).

Die **Staatsangehörigkeit** der Eltern ist **ohne Belang**.

Es existieren **keine Fristen**, d. h. bis zur Volljährigkeit des Kindes ist die Abgabe der Erklärungen jederzeit möglich.

Möglich ist auch die **vorgeburtliche** Sorgeerklärung.

Es ist **nicht** möglich, die gemeinsame Sorgeerklärung an **Voraussetzungen** oder **Bedingungen** zu knüpfen.

Ein **festgelegter Anfangszeitpunkt** der gemeinsamen Sorge ist ebenfalls **nicht zulässig**.

Sollten seitens der Mutter oder des Vaters noch Zweifel bestehen, ist es ratsam, vor Abgabe der Sorgeerklärungen den Bezirkssozialdienst oder eine Beratungsstelle aufzusuchen, damit dort die individuelle Lebenssituation der Eltern besprochen werden kann.

Wie und wo kann die Sorgeerklärung abgegeben werden?

Sind sich die Eltern einig, muss vor der Urkundsperson des Jugendamtes oder einem Notar die Sorgeerklärung **urkundlich** abgegeben werden.

Diese Erklärung kann sowohl **gemeinsam** als auch **einzel**n abgegeben werden; z. B. wenn die Elternteile in verschiedenen Städten wohnen. Bei einzeln abgegebenen Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge erst dann wirksam, wenn beide Eltern derartige Erklärungen abgegeben haben. Solange kann die einzelne Erklärung widerrufen werden.

Ist einer der Elternteile oder beide Elternteile **minderjährig**, so bedarf es einer, ebenfalls urkundlichen, Zustimmungserklärung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund).

Was passiert nach der Sorgeerklärung?

Sobald gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden, üben beide Elternteile die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam aus.

Nach Abgabe der Sorgeerklärungen ist ein **Rücktritt** oder **Widerruf** der gemeinsamen Sorge durch einen Elternteil **nicht** möglich.

Ist ein Elternteil mit der gemeinsamen Sorge nicht mehr einverstanden, so muss jede Änderung der Sorgerechtsklärung durch das Familiengericht entschieden werden.

Ungeachtet des gemeinsamen Sorgerechts hat der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind aufhält, neben dem **Beratungs- und Unterstützungsanspruch** auch die Möglichkeit der Antragstellung einer **Beistandschaft** zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des Kindes.

Welchen Nachnamen erhält das Kind?

Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen der Mutter** als **Geburtsnamen**.

Bei **gemeinsamer Sorge** entscheiden die Eltern, ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter als Geburtsnamen erhält.

Besteht die gemeinsame Sorge schon zum Zeitpunkt der Anmeldung der Geburt, wird die Namensbestimmung durch die Eltern anlässlich der Anmeldung gegenüber dem Standesamt ausgeübt. Treffen die Eltern hierbei ausdrücklich keine Namensbestimmung, ist diese durch beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt binnen eines Monats nachzuholen.

Führt das Kind hingegen zunächst von Gesetzes wegen den Namen der allein sorgeberechtigten Mutter als Geburtsnamen und wird anschließend die gemeinsame Sorge begründet, kann der Name des Kindes binnen **drei Monaten** durch die Eltern neu bestimmt werden.

In allen Fällen ist eine aufgrund der gemeinsamen Sorge getroffene Namensbestimmung unwiderruflich und gilt auch für alle weiteren gemeinschaftlichen Kinder, für die die gemeinsame Sorge erklärt wurde.

Auch bei Alleinsorge kann das Kind, wenn der Vater damit einverstanden ist, durch formgültige Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des Vaters erhalten.

Wenn ein Beteiligter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, ist das Namensrecht des anderen Staates zu beachten.

Weitere Fragen zum Namensrecht beantwortet Ihnen das Standesamt.

Was ist noch zu beachten?

Lebt das Kind im Haushalt eines Elternteils, so behält dieser auch trotz gemeinsamer elterlicher Sorge das **Alleinentscheidungsrecht** in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Dies sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (z.B. Alltags- und Freizeitgestaltung, Kleidung, u.ä.). Jedoch bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von **erheblicher Bedeutung** und auch nicht ohne weiteres umkehrbar ist, muss eine einvernehmliche Lösung gefunden werden (z. B. Schulwahl, bzw. –wechsel, schwerwiegende ärztliche Behandlungen, Aufenthalt des Kindes).

Stirbt ein Elternteil, so übt der andere die alleinige elterliche Sorge aus, **ohne** dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Das gleiche gilt, wenn einem Elternteil das Sorgerecht durch das Familiengericht entzogen (§ 1666 BGB) oder wenn durch das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wird (§§ 1673, 1674 BGB).

Kommt die Abgabe von gemeinsamen Sorgeerklärungen nicht zustande, kann ein Elternteil die Übertragung der gemeinsamen Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beim Familiengericht beantragen.

Zu möglichen Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts auf den **Elterngeldanspruch** berät Sie das Amt für soziale Sicherung und Integration, Bereich Elterngeld.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Servicetelefon-Nummer der Beistandschaft **0211.89-90132** oder per E-Mail: beistandschaft@duesseldorf.de